

**Von:** [TLBV Blewonska, Ingrid](#)  
**An:** [Beate Prill](#); [Bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de](#)  
**Cc:** [TLBV Zimmermann, Susanne](#); [TLBV Thiem, Peter](#); [TLBV Gerstmeier, Otmar](#); [TLBV Rönig, Matthias](#); [TLBV Vogler, Christina](#); [TLBV Bernert, Uwe](#)  
**Betreff:** Errichtung eines Einkaufsmarktes in Bischofferode; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau eines Pennymarktes mit Bäckereifiliale, Cafe und Imbiss; Außenbereich Photovoltaik Freiflächenanlage“ PE 4415/11/EIC/2024  
**Datum:** Mittwoch, 14. August 2024 15:49:53  
**Anlagen:** [Ingrid.Blewonska\\_240814-152319-31a6.pdf](#)  
[Ingrid.Blewonska\\_240814-152342-31a9.pdf](#)

---

vNk 4528019 A – nNk 4428007 von ca. Stat. km 0,053 bis ca. Stat. km 0,223, rechts, innerhalb/außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Bischofferode im Zuge der L 2058 Flurstück 26/5; 26/7; 26/8, Flur 6, Gemarkung Bischofferode  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 19.06.2024 wurde um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau eines Pennymarktes mit Bäckereifiliale, Cafe und Imbiss; Außenbereich Photovoltaik Freiflächenanlage“ gebeten.

Eine Terminverlängerung wurde meinerseits bei Ihnen und bei der Bauverwaltung beantragt.

Auf dem Flurstück 26/5; 26/7 und 26/8, Flur 6 soll ein Einkaufsmarkt mit diversen Filialen entstehen. Dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Neubau eines Pennymarktes mit Bäckereifiliale, Cafe und Imbiss; Außenbereich Photovoltaik Freiflächenanlage“ aufgestellt.

Zum Vorhaben gab es bereits örtliche Abstimmungen (2020 und 2021) mit der Gemeinde und diverser Schriftverkehr.

Die eingereichten Unterlagen wurden in straßenrechtlicher, verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Hinsicht geprüft.

Die Forderungen der Abstimmung wurden in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Dem vorhabenbezogenen B- Plan kann nur unter Beachtung der nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden.

- Auf dem Flurstück 26/5; 26/7 und 26/8, Flur 6 soll auf der einer Freifläche ein Einkaufsmarkt (Pennymarkt) mit diversen Filialen errichtet werden.  
Mit der Ausweisung des Einzelhandelsstandortes ergeben sich verschiedene Verkehrsbewegungen und Verkehrsarten, die einen zusätzlichen und zielgerichteten Verkehr/Fußgängerverkehr erzeugen.
- Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb und zum Teil außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtgrenze im Zuge der L 2058. Die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtgrenze befindet sich bei Stat. km 0,162. Somit gilt für einen Teil der baulichen Anlagen/Photovoltaikanlagen der § 24 Thüringer Straßengesetz, was bedeutet, dass die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 2058 einzuhalten ist.  
Es wird empfohlen die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtgrenze in Richtung Norden zu verlegen, bis zu ca. Stat. 0,223 (Wirtschaftsweg). Das Verfahren der Verlegung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtgrenze ist ein Verwaltungsakt, der vom TLBV Region Nord zu beantragen ist. Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich.  
In der Begründung zum B- Plan sollte zur Verlegung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtgrenze eine Aussage getroffen werden.
- Die Landesstraße L 2058 hat eine Entwurfsklasse 3 mit einer Verkehrsbelegung (DTV) 2188 Kfz/ 24h (2071 PKW/24 h und LKW 117/ 24 h gemäß Verkehrszählung 2021.
- Der geplante Einzelhandelsstandort (beplanten Flurstücke) verfügt derzeit nicht über eine verkehrsgerecht ausgebaute Zufahrt, die den Anforderungen der verkehrlichen Erschließung

des Marktes gerecht wird.

Die fußläufige Erschließung des Marktes ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Für die verkehrliche Erschließung des Standortes sind dem TLBV Region Nord folgende Unterlagen zu übergeben.

1. die Gesamtverkehrszahlen der Frequentierung des Einzelhandelsstandortes gemäß der Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (Ausgabe 2006)  
Zur Schätzung der Verkehrszahlen und der Art des Verkehrs sind alle Verkehre, die den Einzelhandelsstandort über die neu zubauende verkehrliche Anbindung nutzen, zu berücksichtigen. Das sind der Mitarbeiterverkehr, der Kundenverkehr, der Lieferverkehr, der Service-, Dienstleistungs- und Entsorgungsverkehr, der Versorgungsverkehr, ggf. Anliegerverkehr der Nachbarflurstücke, Serviceverkehr der Laugenleitung usw.)  
Die Verkehrszahlen und die Qualität des Verkehrs sind nach HBS 15 auszuwerten und die Knotenpunktform ist gemäß RAST 06 (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) zu ermitteln. Sollte aus der Bewertung des Verkehrsaufkommens und der Qualität des Verkehrs ein Ausbau/Umbau auf der L 2058 durch Nachrüstung eines Linksabbiegestreifens/ Aufstellstreifen oder sonstige bauliche Veränderungen erforderlich werden, hat der Vorhabenträger die Planung, den Bau und die Kosten einzuplanen. Insofern ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B- Plan um den erforderlichen Ausbaubereich der Landesstraße ändern.  
Im Weiteren kann erst mit der Auswertung der Verkehrszahlen und der Festlegung ob ein Ausbau (Linksabbiegestreifen/Aufstellbereich) auf der L 2058 erfolgen muss, die Lage der Querungsstelle für Fußgänger und die Lage der Zufahrt unter Berücksichtigung der Bushaltestelle endgültig bestimmt werden, da die Zwangspunkte für den Ausbau auf der L 2058 die Brücke und die Bushaltestelle sind.
2. die Schleppkurvennachweise für das größte die Zufahrt nutzende Fahrzeug (Sattelzug, Lastzug, 3-achsiges Müllfahrzeug). Die Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens der L 2058 ist weitestgehend zu vermeiden.
3. die Sichtnachweise (Annäherungssicht, Anfahrtsicht)
4. Querschnittsplan/ Höhenplan Hinweis. Der Landesstraße/ Graben/Böschung darf durch die Zufahrt und durch das Vorhabengebiet kein Wasser zugeführt werden. Entsprechende Vorkehrungen zur Entwässerung des Einzelhandelsstandortes sind einzuplanen.
5. einen Detailplan der verkehrlichen Anbindung für die verkehrliche Erschließung unter Berücksichtigung der gegenüberliegenden Bushaltestelle.
6. einen Detailplan der Darstellung der fußläufigen Erschließung. Gemäß der Brückenplanung ist beidseitig ein Gehweg auf der Brücke geplant. Um die Querungen der Fußgänger an der L 1011 und L 2058 zu vermeiden, ist der Gehweg beidseitig der Brücke fortzuführen. An der Querungsstelle der L 2058 ist ein Fußgängerüberweg oder eine Fußgängerlichtsignalanlage einzuplanen, da nicht auszuschließen ist, dass die Schüler der gegenüberliegenden Schule den Markt aufsuchen werden. Für mobilitätseingeschränkte Personen muss der Markt ohne Einschränkungen erreichbar sein. Verweis auf das in der Nähe befindliche Pflegeheim.
7. ein Markierungs- und Beschilderungsplan  
Die geplante Pfeilmarkierung (Ein- und Ausfahrt rechts und links) im Zufahrtsbereich ist unzulässig. Die Zufahrt ist in der Ausführungsunterlage so zu planen, dass eine Nebeneinanderaufstellung von nach rechts und nach linksausfahrende KFZ nicht möglich ist
8. eine Verwaltungsvereinbarung für die Erstattung der Mehrunterhaltungskosten der zusätzlichen Fahrbahnflächen und der Markierung und Beschilderung

- Wenn eine Mitbenutzung der Landesstraße (Längsverlegung oder Querung) durch die Verlegung von Leitungen erforderlich wird, ist das TLBV Region Nord zu beteiligen und der Abschluss von Straßenmitbenutzungsverträgen wird erforderlich. Für die Erschließung des Standortes durch die Medien (Wasser, Energie, Abwasser, Telekom usw.) ist ein Leitungsplan zu erstellen. Die Leitungsverlegung ist außerhalb der Fahrbahn der L 2058 einzuplanen.
- Auf Immissionen durch Staub, Lärm und Lichteffekte durch den fließenden Verkehr der Landesstraße wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Minderung der Immissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung besteht nicht. Die Bauherren haben eigene Vorsorge zur Minimierung der Immissionen auf ihre Kosten zu treffen.
- Es sind keine den Straßenverkehr blendenden Materialien zu verwenden. Das gilt insbesondere bei der baulichen Errichtung von Solarmodulen. Ein entsprechender Blendschutz ist einzuplanen bzw. ein Blendgutachten ist vorzulegen. Beleuchtungs- /Werbeanlagen oder eine Außenbeleuchtung dürfen den fließenden Verkehr ebenfalls nicht blenden.
- Das TLBV Region Nord ist im Baugenehmigungsverfahren mit zu beteiligen.
- Werbeanlagen am Ort der Leistung sind zulässig und sind im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen und in den Unterlagen darzustellen.
- Bepflanzungen und eine Einfriedung dürfen die Sicht im und auf den Ein- und Ausfahrbereich nicht einschränken.
- Die im unmittelbaren Ein- und Ausfahrbereich geplanten Stellplätze müssen wegen der Behinderung des Verkehrsflusses durch Rangieren entfallen.
- Es bedarf einer terminlichen und bauorganisatorischen Abstimmung hinsichtlich der Brückenbaumaßnahme und dem Bau des Pennymarktes.

Diese Mail gilt als Stellungnahme der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Im Weiteren verweise ich auf meine Mail vom 06.12.2022 und mein Schreiben vom 14.09.2020, die ich beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Ingrid Blewonska**  
Fachkoordinatorin

---

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR**

Referat 43 | Region Nord  
Postanschrift: Hallesche Straße 15 / 16 | 99085 Erfurt | Germany  
Besucheranschrift: Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Germany  
Tel.: +49 361 57-4174411 | Fax: +49 361 57-4174402  
<https://bau-verkehr.thueringen.de> : [ingried.blewonska@tlbv.thueringen.de](mailto:ingried.blewonska@tlbv.thueringen.de)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## TLBV Blewonska, Ingrid

---

**Von:** TLBV Blewonska, Ingrid  
**Gesendet:** Dienstag, 6. Dezember 2022 10:13  
**An:** IBO Consult Projektentwicklung & Vermietungs GmbH  
**Cc:** TLBV Zimmermann, Susanne; TLBV Thiem, Peter; TLBV Böning, Matthias  
**Betreff:** Neubau Penny- Markt mit Bäckerfiliale, Lager; Leergutannahmestelle und Getränkemarkt im OT Bischofferode Am Ohmberg

vNk 4528019 A- nNk 4428007 von ca. Stat. km 0,053 bis ca. Stat. km 0,133 innerhalb/ausserhalb der Ortsdurchfahrt von Bischofferode im Zuge der L 2058  
Flur 6 Flurstücke 22/2; 22/3; 24/1; 26/2; 26/3 und 29/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen krankheitsbedingten längeren Ausfall kann ich Ihnen erst heute auf Ihren Entwurf des Freiflächenplanes (Stand 07.08.2022) antworten.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Ich beziehe mich dazu ebenfalls auf mein Schreiben vom 14.09.2020

- Die Bewertung des Verkehrsaufkommens des Marktes liegen dem TLBV Region Nord noch nicht vor. Insofern kann eine Festlegung der endgültigen Gestaltung der verkehrlichen Erschließung des Marktes noch nicht getroffen werden. Ist ein Linksabbiegestreifen oder ein Aufstellbereich auf der L 2058 erforderlich oder nicht?  
Die Schätzung des Verkehrsaufkommens und die Bewertung nach HBS 2015 ist dem TLBV Region Nord vorzulegen. (siehe auch die Ausführungen aus dem Schreiben vom 14.09.2020)
- Die lagemäßige Anordnung eines FGÜ kann erst erfolgen, nachdem die Knotenpunktform festgelegt worden ist.
- In Abhängigkeit von der endgültigen Lage des FGÜ ist gegebenenfalls die Lage des Gehweges zu verändern.
- Im Zusammenhang mit dem FGÜ ist auch der gegenüberliegende Gehweg mit in den Plänen darzustellen. (behindertengerechte Fußgängerführung, Einplanung der Beleuchtungsanlagen und ganz wichtig die Lage der Bushaltestelle)
- Die Pläne müssen auch eine Aussage zur Führung der Fußgänger/ Radfahrer von der L 1011 über die L 2058 zum Markt. (Engstelle Brücke auf der L 2058)  
Zu beachten ist die Nähe der Schule und die Nähe des Pflegeheims. Die Gemeinde hatte den Bau einer separaten Fußgängerbrücke vorgeschlagen.
- Mit Bezug auf die vorstehenden Punkte sind die Geltungsgrenzen des Planes für beide Straßenseiten anzupassen.

Für die weitere Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen gebe ich **vorab** folgende Hinweise:

- Die Pfeilmarkierungen im Zufahrtsbereich haben zu entfallen.  
Die Zufahrt ist in der Ausführungsunterlage so zu gestalten, dass eine Nebeneinanderaufstellung von nach rechts und nach links ausfahrenden Kfz nicht möglich ist.
- Im Zufahrtsbereich ist Begegnungsverkehr PKW/Transporter zu gewährleisten.
- Im Weiteren sind neben den Erschließungszahlen des Marktes die Schleppkurven für folgende Fahrzeuge sind einzureichen:
  - ab- und einbiegender Sattelzug + Lastzug
  - ab- und einbiegender PKW + Transporter (ohne Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens der Landesstraße)
  - ab- und einbiegende PKW +Transporter zu der Fahrbeziehung des aus der Busbucht ausfahrenden Schülerbusses/ Busses

und der Sichtfeldnachweis (Anfahrtsicht)

Mit der Gemeinde ist zu klären, inwieweit ein B –Planverfahren (bisher liegt nur eine Voranfrage vor) notwendig wird und bis wohin die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze zu verlegen ist.  
Ansonsten gilt für die Bebauung der § 24 Thüringer Straßengesetz (Einhaltung der Bauverbotszone).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Ingrid Blewonska**  
Fachkoordinatorin

---

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR  
Referat 43 | Region Nord  
Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Postfach 171, 37321 Leinefelde-Worbis | Germany  
Tel.: +49 361 57-4174411 | Fax: +49 361 57-4174402  
<https://bau-verkehr.thueringen.de> · [ingrid.blewonska@tlbv.thueringen.de](mailto:ingrid.blewonska@tlbv.thueringen.de)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

**IBO – Consult GmbH  
Hainaer Mühlgasse 1  
98630 Römhild OT Haina**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ingrid Blewonska

**Durchwahl:**  
Tel. 0361/57 417 4411  
Fax 0361/57 417 4402

ingried.blewonska@  
tlbv.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
43.1/ 43.1.50/  
6946/15/EIC/20

Landesstraße Nr. 2058 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Bischofferode  
vNk 4528019A – nNk 4428007 von ca.Stat.km 0,0053 bis ca.Stat.km 0,0133

Voranfrage zum Bau eines Discount- Marktes, einer Bäckerfiliale und eines  
Getränkemarktes auf den Flurstücken 22/3; 22/2 24/1; 26/3; 26/2 und 29/1,  
der Flur 6 in Bischofferode

Leinefelde- Worbis, den  
14.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen wurden in straßenrechtlicher, planungsrechtlicher,  
verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Hinsicht geprüft.

Dem Vorhaben kann unter Beachtung der nachstehenden Forderungen, Auflagen  
und Hinweisen von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden.

#### **Straßenrechtliche Forderungen:**

Planungen der Straßenbauverwaltung liegen für die L 2058 nicht vor.

Da die Unterlagen nicht aussagekräftig hinsichtlich der Lage der geplanten Zufahrten  
sind, kann nur vermutet werden, dass sich die südliche Zufahrt innerhalb und die  
nördliche Zufahrt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze befindet.

Die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich derzeit bei Stationskilometer  
0,162.

Insofern ist für einen Teil der Parkplätze, des Getränkemarktes oder sonstiger  
baulicher Anlagen (z. B. Werbeanlagen) die Bauverbotszone nach § 24 Thüringer  
Straßengesetz einzuhalten.

Danach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke  
bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Straße, Hochbauten in einem  
Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

Thüringer Landesamt  
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:  
Hallesche Straße 15 / 16  
99085 Erfurt  
Tel. +49 361 57-4135454  
Fax +49 361 57-4135499

Regionalreferat Nord:  
Siemensstraße 12  
37327 Leinefelde-Worbis  
Tel. +49 361 57-4174400  
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv

der Landesstraße nicht errichtet werden. Gleiches gilt für bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Für Aufschüttungen und Abgrabungen gilt ebenfalls die Bauverbotszone.

Neben der Einhaltung der Bauverbotszone für Hochbauten und bauliche Anlagen ist alternativ eine andere Anordnung dieser auf der Grundfläche zu prüfen oder die Verlegung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze nach Stationskilometer 0,233 ist mit der Gemeinde abzustimmen. Letzteres hat zur Folge, dass für den nördlichen Teil der Hochbauten und baulichen Anlagen die Bauverbotszone nach § 24 Thüringer Straßengesetz nicht mehr gilt.

#### **Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Belange:**

Einer verkehrlichen Erschließung der Märkte über zwei getrennte Zufahrten (Ein – und Ausfahrt) stimmt das TLBV Region Nord nicht zu.

Für die verkehrliche Erschließung der Märkte ist eine gemeinsame Zufahrt, als Ein – und Ausfahrt einzuplanen.

Die Zufahrt ist außerhalb des Zufahrtsbereiches des Busses in die vorhandene Busbucht anzuordnen.

Die Frequentierungszahlen des geplanten Vorhabens, gestaffelt nach Kundenverkehr, Lieferverkehr und sonstigen Verkehr (Entsorgungs- und Personalverkehr) pro Tag und zu den Spitzenzeiten sind nach den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ zu ermitteln und auszuwerten.

Dieses Zahlenmaterial und der Nachweis der Verkehrsqualität nach HBS 2015 und die Bewertung der Verkehrszahlen auf die Erforderlichkeit des Baus einer Aufstellfläche oder eines Linksabbiegestreifens an der Landesstraße entsprechend RAS 06 sind dem TLBV Region Nord zu übergeben.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine abschließende Stellungnahme.

Ist eine Erforderlichkeit einer Aufstellfläche oder einer Linksabbiegespur auf der Landesstraße nachgewiesen, werden durch das TLBV Region Nord entsprechende Ausführungsplanungen und Detailplanungen abgefordert.

In dem Fall sind die Mehrkosten der Unterhaltung dem TLBV Region Nord abzulösen.

Anderenfalls werden dem Bauherrn mitgeteilt welche Planungsunterlagen für die Planung der Ein- und Ausfahrt notwendig werden.

Im Weiteren ist die fußläufige Erschließung des Marktes durch den Bau einer Gehweganlage mit der Gemeinde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Susanne Zimmermann